



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

20.11.2024

Nr. 560

Inhalt:

- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.11.2024**
 - **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Soziales am 26.11.2024**
 - **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur am 27.11.2024**
 - **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 28.11.2024**
 - **Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 für die Stadt Staßfurt**
 - **Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2025 für die Stadt Staßfurt**
 - **Bekanntmachung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 30.06.2020**
 - **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt**
-

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.11.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung findet am Montag, dem 25.11.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

10. Sachantrag - Schutzsuchende zur Arbeit verpflichten - Prüfung und Meldung von Hilfsarbeitern im Rahmen der Grünflächenpflege und gemeinnütziger Arbeit in der Stadt Staßfurt an den Landkreis Sachantrag 0081/2024
11. Sachantrag - Schaffung von legalen Möglichkeiten für Graffiti-Künstler Sachantrag 0082/2024
12. Vorgriffsbeschluss auf den Haushalt 2025 - Umwandlung der Kiesflächen am Luisenplatz zur wasserzügigen und insektenfreundlichen Bepflanzung Beschlussvorlage 0064/2024

13. Fördermittelbeantragung Luisenplatz
Beschlussvorlage 0070/2024
14. Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und der Vorhabenträgerin aufgrund des Antrages auf Aufstellung erforderlicher Bauleitplanungen im Bereich des Staßfurter Sattel/Braunschen Kreuzes in Löderburg
Beschlussvorlage 0072/2024
15. Antrag auf Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 75/24 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Staßfurter Sattel/Braunsches Kreuz“ in Staßfurt OT Löderburg
Beschlussvorlage 0073/2024
16. Beantragung von Fördermittel zur Errichtung von Horträumen in der GS Löderburg
Beschlussvorlage 0076/2024
17. Sachantrag - Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt
Sachantrag 0066/2024
18. Vorgriffsbeschluss zur Finanzierung der Fördermittel Beantragung Horträume in der GS Löderburg
Beschlussvorlage 0077/2024
19. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

20. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
21. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
22. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
23. Anfragen und Anregungen

gez. Matthias Büttner
Ausschussvorsitzender

gez. Anke Michaelis-Knakowski
Fachdienstleiterin Planung, Umwelt und Liegenschaften

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Soziales am 26.11.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales findet am Dienstag, dem 26.11.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

10. Einvernehmensherstellung Kita „Rappelkiste“ Rathmannsdorf für das folgende Jahr ab 2024
Beschlussvorlage 0067/2024

11. Einvernehmensherstellung Kita „Kinderland“ Staßfurt für das folgende Jahr ab August 2024
Beschlussvorlage 0068/2024
12. Einvernehmensherstellung Kita „Bummi“ Staßfurt für das folgende Jahr ab August 2024
Beschlussvorlage 0069/2024
13. Sachantrag - Etablierung " Runder Tisch der Vereine" in der Salzstadt Staßfurt
Sachantrag 0058/2024
- 13.1. 1. Änderungsantrag zur Vorlage 0058/2024 (OSR-L)
Änderungsantrag 0058/2024/1
14. Sachantrag - Überarbeitung Förderrichtlinie für Vereine, Initiativen und Verbände der Stadt Staßfurt
Sachantrag 0059/2024
15. Beantragung von Fördermittel zur Errichtung von Horträumen in der GS Löderburg
Beschlussvorlage 0076/2024
16. Vorgriffsbeschluss zur Finanzierung der Fördermittel Beantragung Horträume in der GS Löderburg
Beschlussvorlage 0077/2024
17. Sachantrag - Schaffung von legalen Möglichkeiten für Graffiti-Künstler
Sachantrag 0082/2024
18. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

19. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
20. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
21. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen

Beratung und Beschlussfassungen
22. Vergabe eines Facharztstipendiums – Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Beschlussvorlage 0079/2024
23. Anfragen und Anregungen

gez. Ines Rasehorn
Ausschussvorsitzende

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur am 27.11.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur findet am Mittwoch, dem 27.11.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen

9. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

10. Fortschreibung der Planung zur Attraktivierung des Albertinensees
Beschlussvorlage 0074/2024
11. Übertragung der Sportstätte „Sporthalle Atzendorf“ an den Verein ZLG Atzendorf e. V.
Beschlussvorlage 0075/2024
12. Sachantrag - Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt
Sachantrag 0066/2024
13. Aufhebung Beschluss 0764/2023 - Dauerleihgabe der Bronzeglocke
Beschlussvorlage 0078/2024
14. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

15. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
16. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
17. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
18. Anfragen und Anregungen

gez. Stephan Czuratis
Ausschussvorsitzender

gez. Christian Schüller
Fachdienstleiter Wirtschaft und Kultur

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 28.11.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen findet am Donnerstag, dem 28.11.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

10. Satzung der Stadt Staßfurt über die Festsetzung der Realsteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)
Beschlussvorlage 0071/2024
11. Einvernehmensherstellung Kita „Rappelkiste“ Rathmannsdorf für das folgende Jahr ab 2024
Beschlussvorlage 0067/2024

12. Einvernehmensherstellung Kita „Kinderland“ Staßfurt für das folgende Jahr ab August 2024
Beschlussvorlage 0068/2024
13. Einvernehmensherstellung Kita „Bummi“ Staßfurt für das folgende Jahr ab August 2024
Beschlussvorlage 0069/2024
14. Fortschreibung der Planung zur Attraktivierung des Albertinensees
Beschlussvorlage 0074/2024
15. Übertragung der Sportstätte „Sporthalle Atzendorf“ an den Verein ZLG Atzendorf e. V.
Beschlussvorlage 0075/2024
16. Vorgriffsbeschluss auf den Haushalt 2025 - Umwandlung der Kiesflächen am Luisenplatz zur wasserzughigen und insektenfreundlichen Bepflanzung
Beschlussvorlage 0064/2024
17. Fördermittelbeantragung Luisenplatz
Beschlussvorlage 0070/2024
18. Beantragung von Fördermittel zur Errichtung von Horträumen in der GS Löderburg
Beschlussvorlage 0076/2024
19. Vorgriffsbeschluss zur Finanzierung der Fördermittel Beantragung Horträume in der GS Löderburg
Beschlussvorlage 0077/2024
20. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

21. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
22. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
23. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen

Beratung und Beschlussfassungen

24. Vergabe eines Facharztstipendiums – Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Beschlussvorlage 0079/2024
25. Erteilung einer Löschungsbewilligung
Beschlussvorlage 0083/2024
26. Anfragen und Anregungen

gez. Dominik Iser
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Wabnitz
Serviceeinheitsleiter Finanzen und Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 für die Stadt Staßfurt

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen, das heißt, die Steuer beträgt pro Jahr:

1. - für den ersten Hund 41,00 €
- für den zweiten Hund 62,00 €
- für jeden weiteren Hund 83,00 €
2. - für jeden gefährlichen Hund
- nach § 3 Abs. 4 a 350,00 €
- nach § 3 Abs. 4 b 200,00 €

Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet. Die Hundesteuer 2025 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen am 15. Mai fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit der Stadtkasse ein SEPA Lastschriftenmandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Steinstraße 38, 39418 Staßfurt angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die

Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Staßfurt, den 06.11.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2025 für die Stadt Staßfurt

Für alle diejenigen Gebührenpflichtigen, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag für die maschinelle Straßenreinigung seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Gebührensatz bleibt unverändert bestehen, das heißt, die Gebühr beträgt pro Jahr:

je Meter Straßenfrontlänge 1,77 €.

Es wird auf die Erteilung von schriftlichen Gebührenbescheiden für das Kalenderjahr 2025 verzichtet. Die Straßenreinigungsgebühr 2025 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Gebührenbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Gebührenpflicht neu begründen, der Gebührenschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden

Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Soweit der Stadtkasse ein SEPA Lastschriftenmandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Steinstraße 38, 39418 Staßfurt angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Staßfurt, den 06.11.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 30.06.2020

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der

1. Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) erhält folgenden Wortlaut:

Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt in der Fassung der 1. Änderung vom 12.01.2021 und der 2. Änderung vom 30.06.2023 erlassen.

**§ 1
Änderung**

Die Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz vom 30.06.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.06.2023 wird wie folgt geändert:

Kostenerstattungssätze zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020 in der Änderung vom 16.05.2024

1. Einsatz für die Inanspruchnahme von Personal (je Stunde und Person)	Euro
1.1 Feuerwehrtechnisches Personal	25,42
2. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen, Inanspruchnahme von Fahrzeugen (je Stunde und Fahrzeug)	
2.1 Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	13,70
2.2 Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6 und LF 10	15,08
LF 16/12	19,12
HLF 20	17,00
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	13,05
2.4 Kraftdrehleiter DLK 23/12	18,85
2.5 Einsatzleitwagen ELW	11,36
2.6 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	16,02
2.7 Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86
2.8 Schlauchwagen SW-2000 TR	25,91
2.9 Mittellöschfahrzeug MLF 10	16,97
2.10 Gerätewagen-Logistik GW-L	28,98
2.11 Kommandowagen KdoW	6,40

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Staßfurt, den 10.06.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

1.
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 17. 10. 2024 (Beschluss-Nr. 0038/2024) den Jahresabschluss des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr 2023 in der von der ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta am 25. 07. 2024 testierten Fassung festgestellt.
Zugleich hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 0040/2024 die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 entlastet.

Mit Beschluss-Nr. 0039/2024 hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 17.10.2024 beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 22.092,31 € auf die neue Rechnung vorzutragen.

2.
Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierung- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Stadtpflegebetriebes Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern

resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungsverhandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vechta, den 25. Juli 2024

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(DS)

gez. Markus Willenborg
Wirtschaftsprüfer

3.

Das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes mit folgendem Feststellungsvermerk testiert:

Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 des Stadtpflegebetrieb Staßfurt Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt Sitz Staßfurt

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Stadtpflegebetriebs Staßfurt, Sitz Staßfurt.

Das RPA bediente sich gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am 16. September 2022 noch von der Stadt Staßfurt (RPA) an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom 14. September 2022 erteilt. Er umfasste die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 bis 2025 gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB) sowie der Satzung. Weiterhin beinhaltet der Prüfungsauftrag entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EGOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta wurden auf den 25. Juli 2024 datiert.

Im Muster 8 gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 25. Juli 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragten ECOVIS WSLP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vechta die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 des Eigenbetriebes, Stadtpflegebetrieb Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Im Rahmen der Durchsicht des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision Prüfungshandlungen zu den Forderungen, zu den Aufwendungen, zum Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2022 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 15.08.2024

gez. Krummhaar
Fachdienstleiterin

gez. Voigt
Prüfer

4.

Der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme vom 25. 11. 2024 bis 06.12. 2024 am Empfang der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 09.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 09.00 – 18.00 Uhr, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Staßfurt, den 24.10.2024

gez. Ingo Brüggemann
Betriebsleiter

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos